

# RS Vwgh 2005/11/24 2005/11/0148

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs1;

AVG §62 Abs2;

AVG §62 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

An den durch mündliche Verkündung erlassenen Bescheid knüpfen sich die Rechtswirkungen eines Bescheides, insbesondere die - auch für erstinstanzliche Bescheide geltende (Hinweis E 21. Februar 2002, 2001/07/0124) - Unwiderrufbarkeit. Der mündlich verkündete Bescheid darf also von der Behörde nicht mehr oder nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgeändert werden. (Hier: Es wurde eine wesentliche Änderung des Bescheidspruches gegenüber dem mündlich verkündeten Bescheid vorgenommen: Durch den bei der erteilten Auflage angefügten Zusatz "gerechnet ab Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens" wurden nämlich die Termine, zu denen der Bf die ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu erbringen hatte, gegenüber dem mündlich verkündeten Bescheid verändert.)

## Schlagworte

Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005110148.X01

## Im RIS seit

08.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)